Übersicht Schlachtmodalitäten





BEZEICHNUNG	DEFINITION	BESONDERE RECHTLICHE GRUNDLAGE	VORAUSSETZUNGEN/BESONDERHEITEN	SCHLACHTTIER- UNTERSUCHUNG	BESCHEINIGUNG	SCHLACHTUNG	WEITERES VORGEHEN
Schlachtung im Schlachthof oder beim Metzger				Keine Verantwortlichkeit des Tierhalters	Lebensmittelketten- information: Standard- erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	Keine Verantwortlichkeit des Tierhalters	
Schlachtung im hofeigenen zugelassenen Schlachtraum		VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschn. I Kapitel IV Nr. 5 und 12	 vorher Zulassung (Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 853/2004) durch die zuständige Regierung. Jede Schlachtung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. 	Schlachttier- untersuchung durch amtlichen Tierarzt, gilt 24 Stunden	Lebensmittelketten- information: Standard- erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	In Verantwortlichkeit des Me Tierschutz-Sachkundenachv	
Hofnahe Schlachtung in einem vollmobilen zuge- lassenen Schlachthof		Vorherige Zulassung nach Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004	 Jede Schlachtung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Fixierung und Betäubung kann außerhalb erfolgen 	Schlachttier- untersuchung durch amtlichen Tierarzt, gilt 24 Stunden	Lebensmittelketten- information: Standard- erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	In Verantwortlichkeit des Metzgers mit Tierschutz-Sachkunde- nachweis	Bearbeitung des Schlachtkörpers bis zur Grobzerlegung
Schlachtung im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer mobilen Schlachteinheit	In einer mobilen Einheit finden die Arbeitsschritte Betäubung, Entblutung und ggf. das Ausweiden sowie der Transport zu einem stationären Schlachthof statt.	Anh. III Abschn. I Kap. Vla der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	 Schriftliche Vereinbarung zwischen Eigentümer der Schlachttiere und Schlachthofbetreiber Genehmigung von der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde Prüfbescheinigung für die mobile Einheit (mE) von der für die mE zuständigen Veterinärbehörde Unter bestimmten Voraussetzungen können die Betäubung oder auch Betäubung und Entblutung außerhalb der mobilen Einheit genehmigt werden. Anmeldung bei dem für die Schlachttieruntersuchung (SU) zuständigen amtlichen Tierarzt/Behörde 3 Tage vor dem geplanten Schlachttermin 	durch ohnehin anwesenden amtlichen Tierarzt	Lebensmittelketten- information: Standard- erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	Schlachtung ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes In Verantwortlichkeit des Metzgers (mit Tierschutz- Sachkundenachweis) – diese Funktion kann auch vom Tierhalter oder einem Beauftragten übernommen werden	Kühlpflicht von Beginn an, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen. (ggf. passive Kühlung über Witterung)



BEZEICHNUNG	DEFINITION	BESONDERE RECHTLICHE GRUNDLAGE	VORAUSSETZUNGEN/BESONDERHEITEN	SCHLACHTTIER- UNTERSUCHUNG	BESCHEINIGUNG	SCHLACHTUNG	WEITERES VORGEHEN
Zusätzlich bei Einsatz des Kugelschusses / in Kombination mit der Schlachtung im Herkunftsbetrieb	Einsatz des Kugelschusses zur Betäubung / Tötung des Schlachttieres Aufgrund der geringeren Treffsicherheit und aus Sicherheitsgründen keine Standard- lösung! Grundsätzlich ist die Betäubung per Bolzen- schuss dem Kugelschuss vorzuziehen.	TierSchIV, § 12 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1	 nur bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern waffenrechtliche Schießerlaubnis des/r zuständigen Ordnungsamte s/Waffenbehörde tierschutzrechtliche Einwilligung des Veterinäramtes Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Betäubung per Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und/oder Tier möglich ist. Gegebenheiten vor Ort "Verwildern" vorgebeugt? Fixiermöglichkeit für Behandlungen vorhanden? Gewöhnung durchgeführt? 	durch ohnehin anwesenden amtlichen Tierarzt	Lebensmittelketten- information: Standard- erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	Schlachtung ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes	siehe Zeile oberhalb (mobile Schlachteinheit)
Hausschlachtung	Schlachtung für den privaten häuslichen Gebrauch, gewonnenes Fleisch darf nur im Haushalt des Besitzers ver- wendet werden	= Ausnahme nach Art. 1 Abs. 3 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 853/2004). § 2 Nr. 5 TierSchIV	 rechtzeitige Anzeige bei der Behörde (für Fleischuntersuchung) Schlachtung darf nur durch eine sachkundigen Person erfolgen Tierschutzrechtlich handelt es sich nur bei Schlachtung im eigenen Haushalt um eine Hausschlachtung 	Schlachttier- untersuchung nur verpflichtend bei gestörtem Allgemeinbefinden des Tiers, dann durch amtlichen Tierarzt		 außerhalb gewerblicher Schlachtstätten darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen! 	
Nottötung	Tötung schwer kranker oder verletzter Tiere mit Schmerzen ohne Aussicht auf Heilung	TSchG, TierSChIV und VO (EG) 1099/2009 zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung	Notwendige Kenntnisse und (praktische) Fähigkeiten für ein korrekte Vorgehen	Keine weitere Nutzu	ıng des Tierkörpers!		Abholung durch Tier- körperbeseitigunsanstalt



BEZEICHNUNG	DEFINITION	BESONDERE RECHTLICHE GRUNDLAGE	VORAUSSETZUNGEN / BESONDERHEITEN	SCHLACHTTIER- UNTERSUCHUNG	BESCHEINIGUNG	SCHLACHTUNG	WEITERES VORGEHEN	
Notschlachtung	Ein ansonsten vollkommen gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert Schlachtung "außerhalb der Schlachtstätte"	Anhangs III Abschnitt I Kapitel VI der VO (EG) Nr. 853/2004		Jeder Tierarzt kann für diese Aufgabe gerufen werden, da per Allgemein- verfügung für diese Aufgabe jeder Tierarzt ernannter amtlicher Tierarzt ist. (Schlacht- tieruntersuchung, Überwachung Schlachtung und ggf. Ausnehmen, Ausstellung Bescheinigung)	Anlage 8 Tier-LMHV Lebensmittelketten- information: Standard- erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	Tierarzt muss bei der Durchführung der Notschlachtung anwesend sein	Das Tier wird geschlachtet und evtl. unter amtlicher Aufsicht ausgenommen, dann vor der weite- ren Zurichtung zum Schlachthof befördert. Ggf. Kühlpflicht beachten (analog zu "Schlachtung im Herkunftsbetrieb")	
Schlachtung kranker Tiere ("Krankschlachtung")	Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) aufweisen unterliegen einem Schlachtverbot für den menschlichen Verzehr. Der Begriff der "Krankschlachtung" existiert nicht (mehr), ebenso wenig wie der früher damit beschriebene Sachverhalt. Erkrankte Tiere müssen unverzüglich einer tierärztlichen Behandlung zugeführt werden. Aussichtslos erkrankte Tiere müssen separat und ohne eine Kontamination anderer Tiere getötet werden.							